

→ Sprechsaal. ←

**Die neuen Satzungen des allgemeinen Deutschen Gehilfen-Verbandes.**

Um der Allgemeinheit, für welche ja die bezüglichen Einrichtungen geschaffen wurden, zu nützen, mußte der Allgemeine Deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband, gleich wie manche andere Berufsgenossenschaft, zu einer durchgreifenden Veränderung seiner bisherigen Satzungen schreiten. Das Krankenversicherungs-Gesetz nahm und konnte zum Vortheil eines einzelnen Standes keine Rücksichten nehmen auf langjährige Gewohnheiten, langjähriges Bestehen etc., und deshalb mußte wohl oder übel eine Aenderung eintreten, die hoffentlich der Sache selbst nur zum Guten, zur Kräftigung und Sicherung gereichen wird. Der pflichtgetreuen Mühewaltung des Vorstandes, den Verbandssatzungen noch vor dem Inkrafttreten des Krankencassengesetzes am 1. December d. J. volle Geltung zu verschaffen und der gelungenen Ueberwindung der entgegengegangenen Schwierigkeiten sei anerkennend gedacht.

Am 1. December d. J. ist auch der Zeitpunkt abgelaufen, bis zu welchem Personen jeden Alters aufgenommen wurden, während nunmehr nur solche darauf Anspruch haben, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Mitglied kann jeder Buchhändler werden, der sich als solcher auf Verlangen des Vorstandes ausweist; als ausgetreten wird betrachtet, wer zu einem dem Buchhandel „nicht verwandten“ Berufe übergeht.

Nach der in neuerer Zeit geübten Praxis gilt als Ausweis lediglich die bestandene buchhändlerische Lehre, was ja ganz gut und schön wäre, wenn bei strenger Durchführung des gestellten Erfordernisses nicht eine große Härte, ja eine gewisse Ungerechtigkeit zur Geltung käme. Vom rein sachlichen Standpunkte erscheint es durchaus nicht zulässig, den Charakter als Gehilfe von der Weibringung eines Lehrzeugnisses abhängig zu machen, denn die Abgabe eines Lehrzeugnisses ist nur usus, und zwar in beschränkter Weise, auch im Handels-

gesetz nicht vorgeschrieben. Uebrigens haben wir Gewerbefreiheit, und der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern ist unbeschränkt und nirgend an ein Zeugniß gebunden. Einzelne Krankenversicherungsämter erklären freilich Gehilfen, welche nicht dem Erforderniß der kaufmännischen Lehre entsprachen, für versicherungspflichtig und beim Gegentheil vom Versicherungszwange befreit; in allen Fällen genügt aber der Nachweis der Angehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kasse, um die Gemeindeversicherung zu vermeiden.

Beim Buchhandlungs-Gehilfenverbande ist für die Ausnahme der löbliche Grundsatz leitend, Elemente fern zu halten, welche dem Buchhandel im thatsächlichen Sinne des Wortes nicht angehören, bezw. ihm nicht zur Zierde gereichen. Nun befindet sich aber ein immerhin ansehnlicher Theil wirklicher Buchhändler gar nicht in der Lage, ein buchhändlerisches Lehrzeugniß beibringen zu können; wenn dieselben daher den Nachweis führen würden, entweder durch Bescheinigung oder Zeugniß geeigneter Persönlichkeiten, daß sie in einem buchhändlerischen Geschäfte als Gehilfe und zwar nicht bloß aus- hilfsweise oder vorübergehend angestellt sind, so müßte dieses einfach genügen. Ebenso wie man es vom Schiffsjungen bis zum Admiral bringen kann, so ganz sicherlich auch vom Laufburschen zum sehr tüchtigen Buchhändler, wie auch nicht wenige Beispiele beweisen; in letzterem Falle allerdings — ohne Lehrzeugniß. Oder hat irgend ein beliebiger Colporteur, Buchbinder oder wer sonst, gleichviel von welchem Bildungsgrad, nur deshalb ein größeres Anrecht, als „selbständiger“ Buchhändler zu gelten, weil er einen Commissionär findet, der ihn vertritt, und weil er im Adreßbuch prangen darf? Die Einhaltung natürlicher, nicht erkünstelter Grenzen dürfte folgerichtig nur zu empfehlen sein.

Ein anderer Punkt betrifft den verwandten Beruf! Was ist verwandter Beruf des Buchhändlers? Hierüber ist innerhalb des Verbandes schon viel gestritten worden, ohne je Einhelligkeit der Meinungen zu erzielen, weshalb zu-

nächst die Sache auch auf sich beruhen mag. Eine besondere Art von Angestellten im Buchhandel sind die Correctoren, welche, in vielen Fällen akademisch gebildet, vom Versicherungsamte in Leipzig den „Gelehrten“ zugezählt werden. Einige der ebengenannten hatten, insolge des Krankencassengesetzes, und da sie in eine Ortskrankencasse nicht einzutreten wünschten, beim Verbande die Mitgliedschaft nachgesucht, darunter auch Einer, um ein Beispiel vorzuführen, welcher seit zwölf Jahren ununterbrochen in einer Verlagsbuchhandlung angestellt und mit der Verlagsherstellung vertraut ist. Da er kein buchhändlerisches Lehrzeugniß, sondern „nur“ seine akademische Bildungslaufbahn nachweisen konnte, so wurde er abschlägig beschieden ungeachtet seiner langjährigen Praxis im Buchhandel. Darüber läßt sich Vieles denken und gegenüber solcher Gesetzesauslegung vor Allem fragen: Wo bleibt bei der stets so hochgepriesenen Humanität im Verbande die Toleranz?

Im Vorstehenden sind Einzelheiten berührt worden, die bei passender Gelegenheit eine besondere Aussprache und Erörterung verdienen; im Uebrigen sind die neuen Satzungen den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechend berichtigt und von der Behörde anerkannt worden. Der Verband hat demnach im Sinne des Krankencassengesetzes Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich, und bedarf es wohl keines näheren Hinweises mehr auf seine außerordentliche Bedeutung sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer im Buchhandel. Das Gesetz legt den Arbeitgebern ein Drittel der Versicherungslasten auf; während die Einrichtungen des Verbandes die Arbeitgeber bezüglich derjenigen ihres Personals, welche Mitglieder des Verbandes sind, von dieser Steuer befreien. Möge dafür aber auch die Unterstützung des Verbandes, moralisch und materiell, fürderhin gleichen Schritt halten mit den bisherigen wohlthätigen Leistungen des deutschen Buchhandels.

Glück auf zum neuen Beginnen!

—x—r.

**Achtung!**

[60923]

Unverlangte Zusendungen gehen ab 1. Jan. 1885 unter Spesenachnahme retour.  
Waldenburg i/Schl. **Carl Georgi.**

[60924] Wer ist der Verleger von „Blumenlese von R. Wagner'schen Nekrologen und Sammlung von Kritiken über Wagner-Aufführungen“? Leipzig. **Wilhelm Opek.**

[60925]

**Cliches**

aus der Länder- und Völkerkunde, sowie aus dem Kinderleben werden pro □ Cm. mit 5 s zu kaufen oder pro □ Cm. mit 3 s zu leihen gesucht. Dieselben dürfen nicht größer als 10×16 Cm. sein und werden Proben durch **Körner & Dietrich** in Reudnitz-Leipzig erbeten.

**Körner & Dietrich**

[60926] in Reudnitz-Leipzig

empfehlen ihre geographische Anstalt zur nur musterhaften Ausführung aller geographischen Arbeiten, sowie ihr Atelier für Zinkographie zur vorzüglichen Aetzung derselben. Die Druckerei liefert nur tadellose Vervielfältigung obiger Arbeiten.

**Paul Schambach,**

**Dampfbuchbinderei**

in Leipzig,

Reudnitzer-Straße 12.

[60927]

Vollkommenste Einrichtung zur Massenerstellung von Einbänden jeder Art. Solideste Ausführung bei civilen Preisen.

**Gangbare Lagerartikel**

[60928] (gute populäre Literatur) für den Hand- und Baarverkauf in effectvoller Ausstattung. — Verzeichniß bitte zu verlangen. **Ad. Spaarmann** in Oberhausen.

**Tüchtige Bücherreisende**

[60929] auf gangbare Sachen und unter günstigen Bedingungen gesucht. Offerten sub Chiffre X. # 36902. befördert die Exped. d. Bl.

**Nichts unverlangt!**

[60930] **Riedinger's** Buchhandlung in Ratibor.

**Buchhändler-Strazzen-Papiere,**

[60931] Auslieferungs- u. Cassabücher-Formulare in den praktisch bewährtesten 10 Sorten und handlichsten Formaten (auch gebunden) bringe in empfehlende Erinnerung.

**Robert Hoffmann** in Leipzig.

[60932] **Hermann Oeser,**

Lithographie-, Buch- und Steindruckerei (Dampfschnellpressenbetrieb), Stereotypengießerei, Colorier- und Präg-Anstalt und zinkographisches Atelier in Neusalza i/Sachsen.

**Skandinav. Sortim. u. Antiquaria**

[60933] liefert 2mal wöchentlich das **Skandinavische Antiquariat** in Kopenhagen.

**Kölnische Volkszeitung.**

Täglich zwei Ausgaben.

[60934] Inserate 25 s. Reclamen 75 s.

Für den Buchhandel mit 20% Rabatt.

Köln.

**J. P. Bachem.**